

Liestal, 13. Juni 2023/SID

## Stellungnahme

---

Vorstoss	Nr. <b>2023/249</b>
Postulat	Von Tania Cucè
Titel:	<b>Aussetzung von Rückführungen nach Kroatien</b>
Antrag	Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

### 1. Begründung

Der kantonale Spielraum bei Dublin-Rückführungen ist generell gering. In den einzelnen Verfahren entscheidet das Staatssekretariat für Migration (SEM) u.a. jeweils darüber, ob ein Dublin-Entscheid gefällt wird oder ob ein Selbsteintritt der Schweiz in das Verfahren erfolgt. Das Selbsteintrittsrecht gestattet es einem Staat, auf die Überstellung einer asylsuchenden Person in den zuständigen Staat zu verzichten und das Asylgesuch selbst zu bearbeiten, insbesondere aus humanitären Gründen oder in Härtefällen. Ein Antrag auf Selbsteintritt durch den Kanton erfolgt nur in speziellen Einzelfällen und im Vorfeld des (Dublin-)Entscheids.

Im Rahmen der Dublin-Entscheide wird in der Folge die Zumutbarkeit der Rückkehr der Betroffenen in den zuständigen Dublin-Staat geprüft. Es gibt dabei kein Auswahlrecht der Betroffenen, in welchem Staat sie ein Asylgesuch stellen wollen. Ebenso existiert keine Beschwerdemöglichkeit des Kantons gegenüber dem SEM betreffend diesen Entscheid.

Beim Vollzug von Dublin-Entscheiden trägt der Kanton Basel-Landschaft insbesondere dem Gesundheitszustand und der Vulnerabilität der Betroffenen Rechnung. Er ist dabei an die höchststrichterliche Rechtsprechung, insbesondere diejenige des Bundesverwaltungsgerichts BVGer gebunden. In seinem jüngsten Referenzurteil hat das BVGer die Zulässigkeit von Dublin-Überstellungen nach Kroatien ausdrücklich festgehalten (Urteil E-1488/2020). Demgemäss haben Dublin-Rückkehrende nach Kroatien einen leichteren und vereinfachten Zugang zum Asylverfahren. Das BVGer erkennt auch keine systemischen Mängel im kroatischen Asylsystem. Zu diesen Schlüssen gelangten auch Gerichtsinstanzen in benachbarten europäischen Ländern (DE, AT, FR).

Würde der Kanton Basel-Landschaft einseitig den Vollzug von Dublin-Entscheiden nach Kroatien aussetzen, so hätte dies zur Folge, dass in diesen Verfahren die Verfristung eintreten und ein nationales Asylverfahren durchgeführt würde. Es hätte aber auch zur Konsequenz, dass das SEM dem Kanton umfangreiche Kosten aufgrund des bewussten Nicht-Vollzugs überwälzen würde. Zudem wäre die Verlässlichkeit des Kantons bei den Verbundaufgaben im Asylbereich (Bund, Kantone, Gemeinden) zumindest angeschlagen, was der Zusammenarbeit nicht förderlich wäre.

Zusammenfassend ergibt sich, dass der Kanton geringen Spielraum hinsichtlich der Selbsteintritts- und Dublin-Entscheide des SEM hat und namentlich keine Beschwerde führen kann. Eine Aussetzung des Vollzugs würde zur vollen Kostenübernahme des Asylverfahrens durch den Kanton führen und ist, auch vor dem Hintergrund, dass gerichtliche Instanzen keine systemischen Mängel im kroatischen Asylsystem erkennen, nicht angezeigt. Der Regierungsrat beantragt bei diesem Resultat die Überweisung des Postulats bei gleichzeitiger Abschreibung.